

Gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 05. November 2020 wird öffentlich bekanntgemacht (Bereitstellungstag: 12.02.2021):

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
„PFERDE- UND ZIEGENALM“
IN DER GEMEINDE GROSSROSSELN, ORTSTEIL NASSWEILER**

**BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN**

Der Rat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pferde-Ziegenalm“ im Ortsteil Naßweiler beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, wird der vorstehende Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferde-Ziegenalm“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinnützige, tierschützerisch agierende sowie gewerblich auf unterschiedlichste Besuchergruppen ausgerichtete Tierhaltung, einschließlich relevanter einhergehender Begleitnutzungen geschaffen werden. Analog dazu soll auch die Möglichkeit der Wohnnutzung gesichert werden. Die Flächen befinden sich im Privateigentum und sollen zeitnah bebaut werden. Dafür soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Pferde Ziegenalm“ festgesetzt werden.

Da sich die Flächen teilweise im planungsrechtlichen Außenbereich befinden, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der vorliegende Bebauungsplan ändert zu Teilen den rechtskräftigen Bebauungsplan "Bremerhof". In diesem sind die Innenbereichsflächen des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im regulären Verfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird als Teil der Begründung zum Bebauungsplan erarbeitet.

Die Planung ist nicht aus der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans abzuleiten, weshalb dieser im Parallelverfahren zu ändern ist. Dies erfolgt durch den Regionalverband Saarbrücken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).

Gemäß §§ 13a, 13 BauGB und 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen

Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom 16.02.2021 bis einschließlich 16.03.2021 gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG i.V.m. § 1 Ziffer 4 Plan SiG auf der Internetseite der Gemeinde Großrosseln (<https://www.grossrosseln.de/rathaus/offenlegungen>) veröffentlicht ist und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten wird.

Hinweis auf weitere Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG: Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums im Rathaus der Gemeinde Großrosseln, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden: Montag bis Donnerstag jeweils von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o. g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt.

Bei Zutritt ins Rathaus ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Großrosseln (<https://www.grossrosseln.de/rathaus/offenlegungen>) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse gemeinde@grossrosseln.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der rund 0,5 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück 136 sowie einen Teil des Flurstücks 137/1, Gemarkung Naßweiler Flur 1. Das Plangebiet liegt an der Straße „Bremerhof“.

Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pferde-Ziegenalm“, genordet, ohne Maßstab

Großrosseln, den 10.02.2021

Der Bürgermeister